

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2225

Postulat Willi Vollenweider, SVP, betreffend mehr Transparenz im Zuger Asyl-Wesen

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 21. August 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Februar 2012 hat Willi Vollenweider, SVP, das Postulat betreffend mehr Transparenz im Zuger Asyl-Wesen eingereicht. Er verlangt, dass die Stadtverwaltung mit regelmässigen Bulletins über den aktuellen Belegungs-Mix der diversen Asylunterkünfte in der Stadt Zug sowie über Zwischenfälle und Straftaten, die ein polizeiliches Eingreifen notwendig macht, informiert. Weiter seien auf einer Webseite der Stadt Zug der Bevölkerung der Stadt Zug permanent wichtige Informationen über den Betrieb der diversen Asyl-Unterkünfte auf dem Gebiet der Stadt Zug darzustellen. Diese Informationen müssten so detailliert sein, dass die Bevölkerung selber eine Beurteilung des Gefährdungs- und Konfliktpotentials vernehmen kann. Dazu gehörten zumindest Angaben über Unterkunftsort, Herkunft, Asyl-Status, Verhaltensauffälligkeiten, Ausgangsrayon, Ausgangszeiten sowie Hotline-Nummern der Stadt und des Kantons. Der Postulant ist der Meinung, dass die Offenlegung dieser Informationen zu einer wesentlichen Beruhigung der Asyldiskussion in der Stadt Zug beitrage.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich (Beilage 1).

An seiner Sitzung vom 20. März 2012 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

1. Vorbemerkung

An der Kantonsratssitzung vom 5. Juli 2012 beantwortete der Regierungsrat des Kantons Zug die Interpellation betreffend Art und Umfang der Mittel im Dienste der Sicherheit um die und wegen der Unterbringung von Asylsuchenden (Vorlage Nr. 2094.2).

Die Fragen der Interpellation und die Antworten des Regierungsrates haben in vielerlei Hinsicht einen direkten Zusammenhang mit dem Postulat von Willi Vollenweider. Einige Passagen aus der Antwort des Regierungsrates fliessen daher auch in die Beantwortung des Postulates ein (Beilage 2).

Das Leben in den Asylunterkünften regeln verbindliche Hausordnungen, die von der Direktion des Innern für jede Wohnstätte erlassen werden. Für die Ordnung und Sicherheit sorgen die Aufsichtspersonen der kantonalen Abteilung *Soziale Dienste Asyl*, die in den beiden Unterkünften der Stadt Zug Tag und Nacht präsent sind. Zusätzlich überprüft nachts die Firma Securitas die Unterkünfte nach Bedarf. Der Umfang dieser Einsätze wird von der Direktion des Innern bestimmt. Für die Unterkunft Waldheim hat die Stadt Zug der Securitas einen Auftrag für zusätzliche Sicherheitspatrouillen im Quartier erteilt.

Die Zuger Polizei überwacht das Umfeld der Asylunterkünfte im Rahmen ihrer ordentlichen Patrouillentätigkeit. Sie wird überdies beigezogen, wenn strafrechtlich relevante Vorfälle vermutet oder beobachtet werden oder bei Alarmierungen. Die einzelnen Sicherheitsmassnahmen werden durch die Direktion des Innern, die Zuger Polizei und die Standortgemeinde je für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt. Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste Asyl treffen sich regelmässig mit der Zuger Polizei zur Beurteilung der Sicherheitslage und zur Abstimmung der Zusammenarbeit. Die vorhandenen und geplanten Mittel waren bis anhin ausreichend. Sollte es die Sicherheitslage in einer oder um eine Asylunterkunft erfordern, würden zusätzliche Massnahmen geprüft.

Der Postulant hält einleitend fest, es gäbe in den beiden Asylunterkünften der Stadt Zug Asylsuchende mit äusserst unterschiedlichem Renitenz-, Aggressions- und Gewaltpotential. Die meisten Asylsuchenden in den städtischen Unterkünften verhalten sich korrekt und verursachen keine Probleme. Mit den bereits aufgezeigten Sicherheitsmassnahmen und einer betreuten Wohnsituation kann auf Asylsuchende, die Probleme verursachen, gezielt und rasch reagiert werden. Die Umgebungen der Asylunterkünfte können als sicher bezeichnet werden. Dass es sich in der Stadt Zug sicher lebt, wurde bereits mit dem Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2097 vom 4. Mai 2010, Sicherheit in der Stadt Zug, Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten, Kreditbegehren, aufgezeigt: „Subjektiv fühlen sich die befragten Personen in der Stadt Zug in einem hohen Mass sicher“. Den Antrag des Stadtrates inkl. Beilagen finden Sie unter:

http://www.stadtzug.ch/de/politik/legislatred/politbusiness/welcome.php?action=showinfo&info_id=113847

Im Übrigen informiert der Stadtrat offen und umfassend, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Das betrifft auch Sicherheitsfragen im Asylbereich.

2. Forderungen des Postulats

Gemäss § 12^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG, BGS 861.4) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen. Diesem Auftrag kommt die Stadt Zug in der Zwischenzeit vollständig nach: Gemäss dem proportionalen kantonalen Verteilschlüssel muss die Stadt Zug 22.9% der dem Kanton Zug zugeteilten Asylsuchenden eine Unterkunft bereit stellen (Ende Juni 2012 140 Personen). Die Stadt Zug stellt die folgenden Unterkünfte dem Kanton gegen eine entsprechende Miete zur Verfügung:

	verfügbar	belegt am 30. Juni 2012
Altes Kantonsspital, Artherstrasse 27	78 Plätze	72 Plätze
Waldheimstrasse 94	60 Plätze	52 Plätze
Privatwohnung	2 Plätze	2 Plätze
Total:	140 Plätze	126 Plätze

Damit sind alle Unterkünfte in der Stadt Zug aufgezählt und die Belegungsstatistik offen gelegt. Über weitergehende Informationen zu den Asylsuchenden verfügt die Stadt nicht. Die Kosten im Asylbereich werden grundsätzlich vom Kanton getragen.

Der Stadtrat gelangte mit Schreiben vom 1. Mai 2012 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, die Zuger Polizei und an die Direktion des Innern mit der Bitte um Unterstützung bei der vom Postulanten gewünschten Informationen. Die Adressaten wurden angefragt, welche der vom Postulanten geforderten Daten und unter welchen Bedingungen der Stadt Zug zur Verfügung gestellt werden können.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2012 antwortete die Direktorin des Innern, Manuela Weichelt-Picard, Regierungsrätin, stellvertretend für alle angefragten Institutionen. Die Antwort erfolgte unter Einbezug der Sicherheitsdirektion (Zuger Polizei/ZUPO und Staatsanwaltschaft), dem Datenschutzbeauftragten und der Abteilung Soziale Dienste Asyl des kantonalen Sozialamtes (Beilage 3). Die wichtigsten Aussagen fassen wir wie folgt zusammen:

1. Forderung: Information über Zwischenfälle und Straftaten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die ein polizeiliches Eingreifen notwendig machten

„Die zu publizierenden Angaben sind weder direkt noch indirekt für die Bevölkerung in irgendeiner Weise geeignet, eine Beurteilung des Gefährdungs- und Konfliktpotentials vorzunehmen, mithin das Ziel dieser Veröffentlichungen nicht erreicht werden kann. Die geforderten Massnahmen sind damit unverhältnismässig. Gemäss Aussagen der Sicherheitsdirektion ist die Zuger Polizei aus rechtlichen und technischen Gründen nicht in der Lage, die im Postulat detailliert geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Die Erhebung solcher Daten würde das Aufgabenspektrum der Polizei erweitern. Dafür müsste zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Einzig über Straftaten, die mutmasslich von Asylsuchenden der Stadt Zug verübt wurden, könnte Auskunft gegeben werden, ohne Nennung von Namen oder weiteren Angaben, welche Rückschlüsse auf die Personen zulassen würden. Dabei lehnt es die Sicherheitsdirektion aber ausdrücklich ab, rohe Daten ohne Kontext und Anleitung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, weil dies zu Fehlinterpretationen führen kann. Ausserdem sind Angaben über Straftaten, die mutmasslich von Asylsuchenden verübt worden sind, wohl kaum im Sinne der Postulanten, denn es handelt sich dabei ja nicht um rechtskräftig Verurteilte, sondern lediglich um Beschuldigte. Zusammenfassend gibt es keine Statistik für rechtskräftig Verurteilte im Umfang, wie sie die Postulanten fordern, - weder für Schweizer Staatsangehörige noch für Ausländerinnen und Ausländer - und auch keine gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung einer solchen Statistik. Eine von den Postulanten geforderte Erhebung von beschuldigten Asylsuchenden würde überdies gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) verstossen. Solange Beschuldigte nicht rechtskräftig verurteilt worden sind, gilt uneingeschränkt für alle Staatsangehörigen die Unschuldsvermutung.“

2. Forderung: Statistische Angaben zu Asylunterkünften

„Die Gemeinderäte aller Zuger Gemeinden werden vom Kantonalen Sozialamt alle zwei Monate mit den Belegungsstatistiken über die anwesenden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bedient. Informationen über den Belegungs-Mix, wie es das Postulat fordert, sagen nichts aus über die Sicherheit einer Unterkunft. Zudem entstehen Gefährdungs- und Konfliktpotenziale nicht nur in Unterkünften. Allfällige Straftaten werden hauptsächlich ausserhalb der Asylunterkünfte begangen. Weder Angaben über den Unterkunftsort noch die Herkunft oder den Asylstatus können etwas über die Sicherheit einer Unterkunft aussagen. Im Gegenteil können sicherheitsrelevante Gefahren in Bezug auf die Unterkünfte und die dort untergebrachten Personen entstehen, wenn die Belegung detailliert bekannt ist (evt. erhöhtes Risiko für Anschläge).

Die Asylunterkünfte werden mit professionellem Personal betrieben (Betreuer/innen, Nachtwachen, regelmässige Securitas-Patrouillen) und die sicherheitsrelevanten Punkte (Gewalt, Brandschutz) werden mit den entsprechenden Stellen zusammen bearbeitet.

Es steht der Bevölkerung frei, bei Fragen in Bezug auf die Sicherheit, die Telefonnummer der Abteilung Soziale Dienste Asyl zu wählen. Diese steht der Nachbarschaft von grösseren Unterkünften bereits zur Verfügung. Die Veröffentlichung einer sogenannten generellen Hotline-Nummer lehnt die Direktion des Innern hingegen aus verschiedenen Gründen ab. Einerseits aus Kostengründen und fehlendem zusätzlichen Nutzen, aber auch, weil eine solche Nummer unnötigerweise eine gewisse Brisanz suggeriert. Für Notfälle schliesslich ist die Polizei zuständig.“

3. Fazit

Aufgrund der obigen Ausführungen kann das Postulat nicht erfüllt werden. Der Stadtrat teilt die Meinung der kantonalen Instanzen, dass die zu publizierenden Angaben weder direkt noch indirekt für die Bevölkerung in irgendeiner Weise geeignet sind, eine Beurteilung des Gefährdungs- und Konfliktpotenzials vorzunehmen. Er akzeptiert unabhängig der Nationalität oder des Aufenthaltsstatus' keine kriminellen Handlungen. Er ist klar der Meinung, dass diese strikte verfolgt und gehandelt werden müssen. Der Stadtrat wehrt sich aber dagegen, dass für eine bestimmte Personengruppe andere Rechte und Werte gelten sollen. Der Balance zwischen den Bevölkerungsgruppen soll Sorge getragen werden. Der Stadtrat unterstützt alle Anstrengungen, die zu einem friedlichen Zusammenleben aller beitragen.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat von Willi Vollenweider, SVP, vom 28. Februar 2012 betreffend mehr Transparenz im Zuger Asyl-Wesen als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 21. August 2012

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

1. Postulat von Willi Vollenweider, SVP, vom 28. Februar 2012 betreffend mehr Transparenz im Zuger Asyl-Wesen
2. Antwort des Regierungsrates zur Interpellation betreffend Art und Umfang der Mittel im Dienste der Sicherheit um die und wegen der Unterbringung von Asylsuchenden (Vorlage Nr. 2094.2)
3. Schreiben der Direktion des Innern vom 12. Juli 2012

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Andreas Bossard, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.